I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 282/72 DES RATES

**vom 31. Januar 1972**

**betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 42/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interne Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren [1], insbesondere auf Artikel 2,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Juli 1969 ist ein Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [2] unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 16 des Protokolls Nr. 6 im Anhang zu diesem Assoziierungsabkommen hat der Assoziationsrat am 30. November 1971 den Beschluß Nr. 42/71 betreffend die allgemeinen Klauseln und Bedingungen für die Vergabe und die Durchführung von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, erlassen.

Gemäß Artikel 46 des genannten Abkommens sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die allgemeinen Klauseln und Bedingungen für die Vergabe und die Durchführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge für Bauleistungen und Lieferungen, deren Wortlaut durch den dieser Verordnung beigefügten Beschluß Nr. 42/71 des Assoziationsrats festgelegt worden ist, sind ab 1. April 1972 anwendbar.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 44.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.